



ZAHL
EINGELANGT
26. Juni 2018
STADTGEMEINDE PINKAFELD

LAND **BURGENLAND**

ABTEILUNG 4 – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, AGRARWESEN UND NATURSCHUTZ

Angesklagen am: 27.06.18

abgenommen am:



Eisenstadt, am 22.6.2018
Sachb.: Mag. Michael GRAFL
Tel.: +43 5 7600-2729
Fax: +43 5 7600-2920
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/WA.K-10012-48

Betreff: Stadtgemeinde Pinkafeld, Abwasserbeseitigungsanlage,
Erweiterung „Wirtschaftspark West“, BA 29, wasserrechtliche Bewilligung;
Mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Pinkafeld hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Wirtschaftspark West, BA 29“ angesucht (Projekt „Wirtschaftspark West BA 29“, Höhenberger Engineering ZT GmbH, GZ B1_144/16, 30. 01. 2018).

Mit dem Projekt soll der „Wirtschaftspark West“ abwassertechnisch in Form eines Trennsystems (Schmutz- und Regenwasser) erschlossen werden, wobei z.T. auch bereits bestehende Abwasserleitungen in das Projekt eingebunden werden sollen.

Im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 161/2013) und der §§32, 99 Abs.1 lit.d, 105 und 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 58/2017) wird dazu eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 26. Juli 2018

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im Gemeindeamt in Pinkafeld um 09.00 Uhr anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael GRAFL

Die Ausführungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 2. OG. Bauteil C, Zimmer Nr. 218 und beim Gemeindeamt in Pinkafeld während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.
(§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Mag. Michael Grafl

